

NR. 1383 | 02.11.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum

vom 29.10.2020

**Promotionsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 29. Oktober 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 13a Rigorosum
- § 13b Disputation
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen

Rechnung trägt;

- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Evangelisch-Theologische Fakultät hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder bzw. jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Evangelisch-Theologischen Fakultät voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr. theol.“ oder, im Falle von interdisziplinären Promotionsvorhaben, als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) Die Evangelisch-Theologische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.) aufgrund selbständiger wissenschaftlicher Leistungen aus dem Fach der Evangelischen Theologie in einem ordentlichen Promotionsverfahren.
- (4) An der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum kann der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors (Dr. h.c. theol.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Theologie und Kirche in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern auch ehrenhalber verliehen werden.
- (5) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss

seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist auch Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder und Angehörige der Evangelisch-Theologischen Fakultät an:
 1. fünf Professorinnen und Professoren, die die fünf Disziplinen Evangelischer Theologie repräsentieren (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie),
 2. zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen eine bzw. einer promoviert sein soll,
 3. zwei Studierende der Fakultät.

Nicht im Fach Evangelische Theologie promovierte Mitglieder aus den Gruppen nach Ziffer 2 und 3 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe mit der Mehrheit der Stimmen gewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die bzw. der Promotionsausschussvorsitzende sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren auf Lebenszeit sein und werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der bzw. des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 4. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 2,
 5. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 6. Festlegung der Termine und Fristen für die Promotionsverfahren, die zweimal im Jahr eröffnet werden,
 7. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
 8. Vermittlung in Fragen, die den Verlauf des Verfahrens betreffen oder bei Konflikten, die während des Verfahrens auftreten,
 9. er befindet im Benehmen mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern über Ausnahmen nach § 11 Abs. 7,
 10. Wahl der weiteren Mitglieder für Interdisziplinäre Promotionsausschüsse nach § 4.
- (7) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe

mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (8) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 6 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 6, 7 und 8 sowie § 21 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
- a) die erste Theologische Prüfung einer Landeskirche erfolgreich absolviert hat, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium der Evangelischen Theologie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, wobei mindestens vier Semester an einem deutschsprachigen Fachbereich einer Universität verbracht sein sollen, oder
 - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium der Evangelischen Theologie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder
 - d) einen Abschluss eines Masterstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG, wobei das Fach Evangelische Theologie und/oder ein inhaltlich vergleichbares Fach als Pflicht- oder Wahlpflichtbereich mit einem Anteil von in der Regel wenigstens 40 Prozent studiert wurde, oder
 - e) eine den vorgenannten Prüfungen gleichwertige akademische Abschlussprüfung an einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschule außerhalb des Gebietes der EU nachweist, bei der bzw. bei dem die Gesamtnote mindestens „befriedigend“ (3,5 oder besser) lautet, und

- f) die Erklärung einer bzw. eines promotionsberechtigten Angehörigen der Fakultät vorlegt, dass sie bzw. er die Betreuung der Promotion und des strukturierten Promotionsstudiums übernimmt.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Alle Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen ihr Studium mit einer überdurchschnittlichen Note abgeschlossen haben. Die Nachweise über Latinum, Graecum und Hebraicum sind Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion. Der Nachweis einer der drei Sprachen kann ausnahmsweise durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in einer anderen Quellsprache klassischer religiöser Quellen ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss. Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Wenn auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt werden, werden diese nach individueller Feststellung des Kenntnisstandes im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber und den Betreuerinnen bzw. Betreuern vorgeschlagen. Für Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – in der Regel Deutsch oder Englisch – verfügt.

§ 6 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des fachlich zuständigen Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 5,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
 6. der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Kirche mit evangelischem Bekenntnisstand (ausnahmsweise kann die Promotionskommission auch Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Promotion zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession im Bereich des ÖRK angehören),
 7. Zeugnisse über Sprachprüfungen im Lateinischen (Latinum), Griechischen (Graecum) und Hebräischen (Hebraicum). Als Zeugnis für das Graecum gilt auch ein

Zeugnis, das gemäß der Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum für die Sprachprüfung in Griechisch vom 5. Oktober 1987 (GABI. NW. S. 625) ausgestellt worden ist. Ebenso gilt als Zeugnis für das Hebraicum auch ein Zeugnis, das gemäß der Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) vom 5. Oktober 1987 (GABI. NW. S. 627) ausgestellt worden ist. Promovenden aus anderen Studiengängen oder aus dem Ausland, die diese Voraussetzung nicht oder nur teilweise erfüllen und den Erwerb des Titels „Dr. theol.“ anstreben, können die noch fehlenden Sprachnachweise bis zur Meldung zur Promotion nachholen. Eine Ausnahme hiervon ist in § 5 Abs. 2 geregelt.

- (3) Über die Annahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine bzw. einer der beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer zu fungieren,
 - c) keine fachlich kompetente Professorin bzw. kein fachlich kompetenter Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent der Fakultät sich bereit erklärt, als Betreuerin bzw. Betreuer tätig zu werden (die Ablehnung ist dem Promotionsausschuss durch die betreffende Professorin bzw. den betreffenden Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent schriftlich zu begründen)
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten als Doktorandin bzw. Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch kann die Doktorandin bzw. der Doktorand gegen ihren bzw. seinen Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Die Betreuung kann übernommen werden von den Professorinnen bzw. Professoren und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultät und von Professorinnen bzw. Professoren und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten einer anderen Fakultät. Besonders bei interdisziplinären Forschungsvorhaben kann damit eine ergänzende fachwissenschaftliche Betreuung angeboten werden.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.

- (4) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorandinnen bzw. Doktoranden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen bzw. Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (5) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen bzw. Doktoranden sowie von Betreuerinnen bzw. Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Fristsetzung (spätestens sechs Monate nach Annahme zur Promotion) zur Einreichung eines Exposés nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt,
 4. Frequenz und Intensität der Betreuung,
 5. Unterschriften der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden.
 6. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.
- (6) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist mit der Zustimmung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers zulässig.

§ 8 Strukturierung der Promotion

- (1) Grundsätzlich und in aller Regel werden Promovierende durch die jeweilige Professorin/den Professor im Fach betreut. Sie nehmen die regelmäßig stattfindenden Graduiertenveranstaltungen in den Fächern der Evangelisch-Theologischen Fakultät wahr und können am interdisziplinären Doktorandenkolloquium der Fakultät teilnehmen.
- (2) Darüber hinaus bieten die Ruhr-Universität Bochum und die Evangelisch-Theologische Fakultät Doktorandinnen und Doktoranden die zusätzliche Möglichkeit zur weiteren Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion können für dieses Zertifikat anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin bzw. der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. mindestens fünf ausgedruckte, gebundene Exemplare der Dissertation,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 erforderlich,

4. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäßigem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
 5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. der Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1, sowie ggf. Vorschläge für die gewünschte Gutachterin bzw. den gewünschten Gutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter; ferner können Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter der Fakultät als Prüferinnen bzw. Prüfer in der mündlichen Prüfung vorgeschlagen werden,
 8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber länger als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
 9. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung, auch im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission ist das für die Betreuung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium. Sie bestellt die Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Promotionskommission wird aus den Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät einschließlich der habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Fakultät sowie aus einer vom Fakultätsrat zu benennenden Vertreterin bzw. einem zu benennenden Vertreter der Gruppe der nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gebildet, die in ihrer

Gesamtheit die Funktionen der Promotionskommission wahrnehmen. Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan.

- (2) Nicht der Fakultät angehörende Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Fakultät, die ein Erstgutachten oder Zweitgutachten übernommen haben, sind ebenfalls Mitglieder der Promotionskommission.
- (3) Professorinnen bzw. Professoren, die nach § 13a Abs. 5 zu den mündlichen Prüfungen hinzugezogen werden, nehmen stimmberechtigt an den Verhandlungen der Promotionskommission teil.
- (4) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch eine Gutachterin bzw. einen Gutachter erstellt werden kann, die bzw. der nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (5) Bezieht die Dissertation Bereiche und Methoden außertheologischer Disziplinen ein, kann die Promotionskommission Zusatzgutachten von Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern der betreffenden Disziplinen anfordern.
- (6) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin bzw. der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden.
- (3) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist auf Antrag möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (4) Die Dissertation muss ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie anderer benutzter Quellen enthalten. Sie muss in druckreifer Form vorgelegt werden.
- (5) Der Umfang der Dissertation soll höchstens 300 Seiten betragen.
- (6) Die Dissertation kann von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (7) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern über mögliche Ausnahmen.
- (8) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß den „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen bzw. Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor. Die Dissertation, ebenso wie alle anderen Einzelleistungen und die Gesamtleistung im Promotionsverfahren, wird mit den Prädikaten ‚summa cum laude‘ (mit Auszeichnung), ‚magna cum laude‘ (sehr gut), ‚cum laude‘ (gut), ‚rite‘ (genügend) oder ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Die Kriterien für die Beurteilung sind namhaft zu machen.
- (2) Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, ist durch die Promotionskommission unverzüglich ein weiteres, auswärtiges Gutachten einzuholen.
- (3) Der Promotionsausschuss legt aufgrund eines Vorschlags der Doktorandin bzw. des Doktoranden, der eingereichten Dissertation und des Dissertationsfachgebietes den zu vergebenden Dokortitel fest.
- (4) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 6 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (5) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (6) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission der beteiligten Fachbereiche im Umlaufverfahren zugeleitet. Der Umlauf ist abzuzeichnen. Die Mitglieder der Promotionskommission sind berechtigt, gutachtliche Stellungnahmen zu der Dissertation abzugeben. In ihnen kann zur Annahme oder Ablehnung der Arbeit Stellung genommen werden. Sie können auch eigene Notenvorschläge enthalten. Diese werden von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission den übrigen Mitgliedern umgehend zugeleitet. Falls beide Gutachten die Annahme empfohlen haben, aber im Umlaufverfahren mindestens drei gutachtliche Stellungnahmen sich gegen eine Annahme aussprechen, bestellt die Promotionskommission unverzüglich ein weiteres, auswärtiges Gutachten. Die Frist für den Umlauf soll acht Wochen nicht überschreiten. Nach Beendigung des Umlaufs sowie gegebenenfalls nach Eintreffen des weiteren Gutachtens liegen Dissertation und Gutachten sowie eventuell gutachtliche Stellungnahmen 14 Tage im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme aus.
- (7) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät, die im Fach Evangelische Theologie in Forschung und Lehre aktiv sind, haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und spätestens eine Woche nach Ende der Auslagefrist bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingereicht werden muss.
- (8) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen durch die Promotionskommission entschieden. Die Sitzung wird nach Beendigung des Umlaufes und der Auslagefrist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. Ist die Dissertation angenommen, setzt die Promotionskommission das Prädikat fest.
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr, längsten nach drei Jahren, eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität

Bochum nicht zulässig.

- (10) Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten und sonstigen Unterlagen bei den Akten der Promotionskommission.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Promotionsausschuss den Termin der mündlichen Prüfung. Die Prüfung findet in der Regel als Rigorosum statt; unter den in § 13b Abs. 1 genannten Bedingungen können Bewerberinnen und Bewerber die mündliche Prüfung auf Antrag als Disputation ablegen.
- (2) Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission bestellt.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Bewerberin bzw. den Bewerber zur Prüfung; diese bzw. dieser hat den Erhalt der Prüfungsaufforderung schriftlich zu bestätigen. Bleibt die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne ausreichende Begründung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13a Rigorosum

- (1) Das Rigorosum wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.
- (2) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Studienabschluss gemäß § 5 Abs. 1, der als Zugangsvoraussetzung zur Promotion gilt, mit mindestens „gut“ (2,49) bestanden, so kann das Rigorosum auf Antrag durch den Promotionsausschuss auf das Hauptfach und zwei der in Absatz 3 genannten Nebenfächer begrenzt werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Vorschläge bezüglich der zu erlassenden Fächer vorlegen. Unter den verbleibenden Prüfungsfächern muss mindestens ein exegetisches Fachgebiet sein. Die Vorschläge sind nicht bindend.
- (3) Das Rigorosum erstreckt sich auf die Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie.
- (4) Das Rigorosum dauert im Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist (Hauptfach), 45 Minuten, in den anderen Fächern (Nebenfächern) jeweils 25 Minuten. Für die Prüfung können Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers über Hauptgebiete ihrer bzw. seiner Studien Berücksichtigung finden.
- (5) Bei interdisziplinären Dissertationsvorhaben kann die Doktorandin bzw. der Doktorand auf Antrag eine der theologischen Disziplinen, die nicht ihr bzw. sein Hauptfach ist, durch eine Prüfung in einem nichttheologischen Fach ersetzen, das an der Ruhr-Universität Bochum vertreten ist, wenn sie bzw. er dieses Fach ordnungsgemäß studiert hat. Diese Teilprüfung wird von einer Professorin bzw. einem Professor des betreffenden nichttheologischen Faches durchgeführt.
- (6) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nimmt die Prüfung im Hauptfach ab.
- (7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann die Prüferinnen bzw. die Prüfer der Nebenfächer vorschlagen. Die Vorschläge sind nicht bindend.
- (8) Das Rigorosum gilt als bestanden, wenn in jedem geprüften Fach mindestens die Note „rite“ erreicht wurde. Die Promotionskommission benotet die mündliche Gesamtleistung mit einem Prädikat.

- (9) Besteht die Bewerberin bzw. der Bewerber die Prüfung im Hauptfach nicht, so gilt das gesamte Rigorosum als nicht bestanden. Wird in einem Nebenfach die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann in diesem Nebenfach die Prüfung einmal wiederholt werden.
- (10) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann das Rigorosum auf Antrag frühestens nach Ablauf eines halben, spätestens nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Eine zweimalige Wiederholung des Rigorosums ist nicht möglich.
- (11) Studierende, die selbst die Zulassung zur Promotion an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bochum beantragt haben, können als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zur Teilnahme am Rigorosum zugelassen werden. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers sind Zuhörerinnen bzw. Zuhörer auszuschließen.

§ 13b Disputation

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine theologische Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis d abgelegt haben, und deren Dissertation von der Promotionskommission als hervorragend eingeordnet wird, können auf Antrag beim Promotionsausschuss die mündliche Prüfung als Disputation ablegen. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, deren Zulassung zur Promotion auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Buchstabe e erfolgt, entscheidet auf Antrag im Einzelfall der Promotionsausschuss, ob die mündliche Prüfung als Disputation abgelegt werden darf.
- (2) Gegenstand der Disputation ist eine hochschulöffentlich zu diskutierende Thesenreihe. Die Bewerberin bzw. der Bewerber formuliert Thesen, die in einem ersten Teil die Ergebnisse der Dissertation zusammenfassen, in einem zweiten Teil Bereiche der theologischen Fachgebiete nach § 13a Abs. 3 mit der Thematik der Dissertation in Zusammenhang bringen sollen. Die Thesen müssen der Promotionskommission mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation vorgelegt werden.
- (3) Für die Erläuterung und Begründung der Thesen stehen der Bewerberin bzw. dem Bewerber bis zu 20 Minuten zur Verfügung. Die Zeit für die gesamte Disputation beträgt mindestens 90 Minuten und soll zwei Stunden nicht überschreiten. Über die Dauer entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation. Allein den Mitgliedern der Promotionskommission ist es erlaubt, Fragen an die Bewerberin bzw. den Bewerbern zu stellen. Die Bewertung erfolgt durch die Promotionskommission. Die Beratung über die Bewertung sowie die Bekanntgabe der Bewertung sind nicht öffentlich.
- (5) Wird die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die mündliche Prüfung als Rigorosum entsprechend § 13a einmal wiederholt werden.
- (6) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 9 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit

einem Prädikat. Wurde in einer Teilprüfung in einer Disziplin, die nicht Hauptfach ist, die Note „rite“ nicht erreicht, so muss die Gesamtnote der übrigen Teilprüfungen mindestens die Wertung „cum laude“ ergeben, wenn die mündliche Prüfung bestanden sein soll.

- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Bei Festsetzung des Gesamtprädikats der Promotion erhält die Bewertung der Dissertation gegenüber der Bewertung der mündlichen Prüfung doppeltes Gewicht.
- (4) Über die anschließenden Beratungen der Promotionskommission und über das Gesamtergebnis der Promotion wird ein Protokoll angelegt, das von allen Mitgliedern der Promotionskommission unterschrieben werden soll.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (6) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden bekanntzugeben.
- (2) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder des Fakultätsrates schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder des Fakultätsrats erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm Beauftragte bzw. Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 und 5 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin bzw. einem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch die Ablieferung von drei Pflichtexemplaren im Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät, in denen am Schluss der Dissertation der Lebenslauf der Promovierten bzw. des Promovierten in gekürzter Form abgedruckt ist, und
 - a) Veröffentlichung der Dissertationsschrift in einem wissenschaftlichen Verlag, die durch Vorlage eines Verlagsvertrages nachgewiesen wird, oder
 - b) Ablieferung von drei Exemplaren einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und mindestens zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek oder
 - c) Druck bzw. Vervielfältigung der gesamten Dissertation mit mindestens 80 Pflichtexemplaren.
- (3) Bei Publikation der Dissertation muss im Vorwort die Angabe enthalten sein, dass die Arbeit von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen worden ist. Zusätzlich sind die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung zu nennen.
- (4) Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat spätestens zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung zu erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf Antrag einmal um ein Jahr verlängern.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin bzw. der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat bzw. die Veröffentlichung nachgewiesen ist. Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Geburtstag, Geburtsort, Doktorgrad und Titel der Dissertation nur das Gesamtprädikat. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät zu unterzeichnen. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält zusätzlich ein Promotionszeugnis, in dem die Ergebnisse der Dissertation und der mündlichen Prüfung getrennt aufgeführt werden.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die bzw. der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 2 und 3 zu führen.
- (3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn die bzw. der Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat oder wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat,

- d) wenn sich die Inhaberin bzw. der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät.
- (6) Die Rektorin bzw. der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrades vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) an Persönlichkeiten verleihen, die sich hervorragende wissenschaftliche Verdienste um Theologie und Kirche in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern erworben haben. Die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber kann nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die noch keinen inländischen theologischen Doktorgrad besitzen.
- (2) Der Antrag muss von mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät eingereicht werden.
- (3) Die für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Promotionskommission (§ 10 Abs. 1) berät über den eingereichten Antrag.
- (4) Der Beschluss über die Annahme des Antrages erfordert eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Promotionskommission. Mitglieder, die bei der Abstimmung nicht anwesend sein können, dürfen ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (5) Die Promotionsurkunde wird von der Fakultät ausgestellt. In ihr sind die Verdienste der bzw. des Geehrten hervorzuheben.
- (6) Bei der öffentlich vollzogenen Ehrenpromotion hält die bzw. der Geehrte in der Regel eine Promotionsvorlesung über ein Thema ihrer bzw. seiner Wahl, das sie bzw. er der Dekanin bzw. dem Dekan rechtzeitig anzeigt.
- (7) Für die Entziehung der Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theologie ehrenhalber gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, die Promotionsordnung vom 21. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 864) außer Kraft.
- (2) Die Ordnung findet nach Inkrafttreten für alle neu beginnenden Promotionsvorhaben Anwendung. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Anerkennung als Doktorandin bzw. Doktorand bereits erwirkt haben, können wahlweise innerhalb einer Frist von fünf Jahren die bisher in der Fakultät geltende Promotionsordnung in Anspruch nehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 05.06.2019 und des mit der Evangelischen Kirche von Westfalen hergestellten Einvernehmens gemäß § 80 Abs. 4 HG vom 15.09. 2020.

Bochum, den 29. Oktober 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich